

BERICHT

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13f
Übernahmegesetz der
HIRSCH Servo AG
als Zielgesellschaft im öffentlichen Pflichtangebot
der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	1
2. Beurteilung des Übernahmeangebotes	2
2.1. Allgemeines	2
2.2. Angebotspreis	5
2.3. Börsennotierung	9
2.4. Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebotes	10
3. Beurteilung der Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates	10
4. Zusammenfassende Beurteilung	12

ANLAGEN

<u>Anlage 1</u>	Öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 ff ÜbG
<u>Anlage 2</u>	Äußerung des Vorstandes vom 20. Mai 2014
<u>Anlage 3:</u>	Äußerung des Aufsichtsrats vom 21. Mai 2014
<u>Anlage 4:</u>	Bestätigung der Haftpflichtversicherung
<u>Anlage 5:</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

HIRSCH Servo AG, Glanegg

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft" "Gesellschaft" oder "HIRSCH" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13f Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß HIRSCH während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., Hinterbrühl (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "Herz" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst auch die Prüfung der Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit sowie die Prüfung der Äußerung der Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber HIRSCH, als Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000,00 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte öffentliche Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG der Herz an die Aktionäre der HIRSCH (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebots relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

2. BEURTEILUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTES

2.1. Allgemeines

Die GTI Gebäudetechnik International S.A. eine luxemburgische Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, ist Alleingesellschafterin der Bieterin Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., Hinterbrühl. Sie ist mit der Lifemotion SA, eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Melide („Lifemotion“) sowie Herrn Mag. Dr. Gerhard Glinzerer, geboren am 05.07.1954, als alleinigem Geschäftsführer der Bieterin nach §1 Z 6 ÜbG als gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren.

Die Bieterin hat am 14. Mai 2014 ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien, die sich nicht im Eigentum der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden, veröffentlicht.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 3.635.000,00 und ist eingeteilt in 500.000 Stück Aktien.

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten direkt und indirekt insgesamt 309.584 Stück Aktien an der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 61,9168 %. Das Angebot richtet sich somit effektiv an 190.416 Stück Aktien, das entspricht einem Anteil von 38,0832 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am 14. Mai 2014 und endet am 28. Mai 2014. Weiters unterliegt das Übernahmeangebot keinen aufschiebenden Bedingungen. Gem. § 19 (3) ÜbG wird den Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, eine Nachfrist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Angebots gewährt. Hinsichtlich der Bedingungen verweisen wir auf Pkt. 5.6 der Angebotsunterlage (Anlage 1).

Die Bieterin hat am 04.04.2014 von Dr. Matthias Calice, geboren am 18.02.1969, wohnhaft in Kent House, 10 Lower Mall, London W6 9DJ, Großbritannien, sämtliche Anteile (100 %-Beteiligung) an der Lifemotion erworben. Der Kaufpreis betrug EUR 2.779.558,41. Die

Lifemotion hält 51 % der Anteile (255.000 Stück Aktien) an der Zielgesellschaft. Durch den Erwerb der Beteiligung an der Lifemotion hält die Bieterin seit 04.04.2014 mittelbar 51 % der Anteile an HIRSCH.

Der vorangehende Kaufvertrag vom 23.12.2013 (Kauf 255.000 Stück Aktien um einen Kaufpreis von EUR 999.600,00 entspricht EUR 3,92/Aktie) zwischen der Lifemotion als Käuferin und der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH als Verkäuferin wurde auf Betreiben der finanzierenden Banken abgeschlossen. Zeitgleich wurden der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH Kosten und Aufwendungen für das Projekt „Ghana“ in der Höhe von EUR 600.000,00 (excl. USt) abgegolten. Weiters wurden von der Lifemotion Forderungen der finanzierenden Banken der Zielgesellschaft im Nennwert von EUR 24.000.000,00 um EUR 1,00 gekauft und der Zielgesellschaft seitens der Lifemotion ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen in der Höhe von EUR 4.280.000,00 gewährt.

Mit dem bereits angesprochenen Kaufvertrag vom 04.04.2014 hat die Bieterin sämtliche Aktien an der Lifemotion übernommen. Die Parteien haben dabei folgende Wertzumessung vorgenommen:

- 51 % der Anteile an der Zielgesellschaft zu einem Preis pro Aktie von EUR 3,92 (entspricht insgesamt EUR 999.600,00).
- Von den finanzierenden Banken der Zielgesellschaft um EUR 1,00 abgetretene Forderungen im Nennwert von EUR 24.000.000,00.
- Forderungen aus dem Gesellschafterdarlehen in der Höhe von EUR 4.280.000,00.
- Projektansprüche im Wert von EUR 600.000,00 (excl. USt).
- Bankguthaben in der Höhe von EUR 4.958,41.

Zusätzlich erwarb die Bieterin am 04.04.2014 eine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH in der Höhe von 10,9168 % (54.584 Stück Aktien zu einem Preis von EUR 327.504,00 dies entspricht EUR 6,00/Aktie). Im Rahmen dieses Kaufvertrages hat die Kurt HIRSCH HOLDING GmbH weiters unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Nichtigkeit oder die Anfechtung des Aktienkaufvertrages zwischen der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH und der Lifemotion vom 23.12.2013 sowie auf Schadensersatzansprüche verzichtet. Die Bieterin hat der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH den Verzicht mit einer Zahlung von EUR 530.000,00 abgegolten.

Aufgrund der dargestellten Transaktionen hat die Bieterin eine mittelbare Beteiligung in der Höhe von 51 % sowie eine unmittelbare Beteiligung in der Höhe von 10,9168 %, zusammen 61,9168 % also 309.584 Stück Aktien an der Zielgesellschaft erworben. Somit besteht nach § 22 (1) ÜbG eine Pflicht zur Stellung eines Angebots an die Minderheitsaktionäre der Zielgesellschaft. Herz erfüllt mit dem vorliegenden Angebot als einzige Bieterin jene Pflicht zur Angebotsstellung, der sowohl Herz als auch der gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger Lifemotion unterliegt.

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen seit 05.05.2014 (letzte außerordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft) folgende weitere personelle Verflechtungen:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Mag. Dr. Gerhard Glinzerer	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführer der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., Hinterbrühl – geschäftsführender Gesellschafter der Herz Gruppe – Geschäftsführer der Herz Armaturen Management Ges.m.b.H. – übt weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich aus. 	Aufsichtsratsvorsitzender
Mag. Peter Hosek	<ul style="list-style-type: none"> – Prokurist der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., Hinterbrühl – Präsident des Verwaltungsrates der Lifemotion SA – übt weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich aus. 	Aufsichtsrat

Die Bieterin weist weiters darauf hin, dass aufgrund der in Pkt. 2.1 dargestellten Sachverhalte zwischen der Lifemotion und mit der Zielgesellschaft verbundenen Unternehmen folgende Rechtsbeziehungen vorliegen:

- Bedingte und nachrangig gestellte Forderungen in der Höhe von EUR 24.000.000,00, die die Lifemotion von den Gläubigerbanken der Zielgesellschaft und verbundenen Unternehmen erworben hat, wovon EUR 5.000.000,00 aufgrund einer Zusage der Lifemotion Eigenkapital im Sinne der IFRS darstellen.
- Bedingte und nachrangig gestellte Forderungen aus einem von Lifemotion an die Zielgesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 4.280.000,00.
- Projektkostenansprüche der Lifemotion gegenüber der Zielgesellschaft im Nennwert von EUR 600.000,00 (excl. USt).

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG keine Aussagen zu den in der Angebotsunterlage (Anlage 1) dargestellten Sachverhalten in Bezug auf etwaige Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, UGB) treffen.

2.2. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der vom Angebot umfassten Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 7,94 je Stück Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben.

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausdrücklich vor.

Ermittlung des Angebotspreises:

Gemäß § 26 (1) ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebots zwei Anforderungen erfüllen:

§ 26 (1) ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Gemäß der Angabe in Abschnitt 3.3 der Angebotsunterlage (Anlage 1) hat die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Höchstkurs von EUR 7,94/Aktie erworben.

Als Sachverständige der HIRSCH hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben lt. Angebotsunterlage zu beurteilen. Laut Angaben in der Angebotsunterlage wird die Preisuntergrenze eingehalten.

§ 26 (1) ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (23.12.2013/04.04.2014).

Errechneter Angebotspreis unter Berücksichtigung der Börsenkurse

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (23.12.2013), das ist der Zeitraum vom 23.06.2013 bis inklusive 22.12.2013, beträgt EUR 6,2552 je Aktie innerhalb des weiteren relevanten Betrachtungszeitraumes vor der zweiten Bekanntmachung vom 04.04.2014 und somit vom 04.10.2013 bis 03.04.2014 beträgt der durchschnittliche gewichtete Börsenkurs EUR 6,4863 je Aktie.

Der Angebotspreis muss im konkreten Fall zum einen mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie in Höhe von EUR 7,94/Aktie liegt über diesen beiden, an den Börsenkursen orientierten Preisuntergrenzen gemäß § 26 (1) ÜbG.

Errechneter Angebotspreis unter Berücksichtigung von Referenztransaktionen

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis des Pflichtangebotes grundsätzlich weiters nicht die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung unterschreiten.

Wie in Abschnitt 2.1 sowie in der Angebotsunterlage (Anlage 1) in Pkt. 2.1 dargestellt, hat die Bieterin mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100 % der Aktien an der Lifemotion und somit eine mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft von 255.000 Stk. Aktien erworben. Aufgrund des mittelbaren Kontrollwechsels sowie des Umstands, dass die Lifemotion neben den Aktien an der Zielgesellschaft auch andere Vermögenswerte als die Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, ist der Angebotspreis mit Blick auf die zweite Preisuntergrenze nach § 26 (3) Z 1 ÜbG unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 3 Z 1) angemessen festzulegen. Zudem sind alle Zahlungen und sonstigen vermögenswerten Vorteile bei der Ermittlung des Gesamtwerts der Gegenleistung einzubeziehen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Kontrollwechsel stehen.

Dem weiteren Transaktionsfluss folgend, hat die Bieterin mit Kaufvertrag vom 04.04.2014 weitere 10,92 % der Aktien der Zielgesellschaft von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH erworben sowie der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH Ansprüche auf Nichtigkeit oder Anfechtung des Aktienkaufvertrages zwischen der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH und der Lifemotion vom 23.12.2013 sowie Schadensersatzansprüche mit EUR 530.000,00 unwiderruflich abgegolten. Dieser Verzicht ist im Sinne des § 26 (3) wiederum als Teil der Gegenleistung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Preisfestlegung nach § 26 (3) iVm § 3 Z 1 ÜbG ist unseres Erachtens mit Blick auf die Referenztransaktionen mit der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH entscheidend, welchen Wert pro Aktie die Kurt HIRSCH HOLDING GmbH letztlich unter Einbeziehung aller Leistungen im wirtschaftlichen Zusammenhang erhalten hat. Entsprechend dem tragenden Gleichbehandlungsgrundsatz wird dadurch sichergestellt, dass die (Minderheits-) Aktionäre der Zielgesellschaft ihre Aktien zu denselben Konditionen veräußern können, wie der bisherige Kernaktionär. Unserer Ansicht nach sind sowohl der ursprüngliche Aktienkauf durch die Lifemotion als auch der mittelbare und unmittelbare Beteiligungserwerb durch die Bieterin, als auch die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Transaktionen stehende Abgeltung von Projektansprüchen und der Verzichtsabgeltung - über diese die Bieterin auch Rechtsfrieden über sämtliche Ansprüche erlangte - bei Ermittlung des Gesamtwerts der Gegenleistung zu berücksichtigen.

Der errechnete Angebotspreis in der Höhe von EUR 7,94/Aktie ist somit im Zusammenhang mit Gegenleistungen an den kontrollierenden Altaktionär Kurt HIRSCH HOLDING GmbH wie folgt zu berechnen:

1. Transaktion vom 23.12.2013 zu 3,92/Aktie und 51 % der Anteile:	EUR 999.600,00
2. Abdeckung von Projektansprüchen im Zuge der ersten Transaktion (Projektansprüche Ghana)	EUR 600.000,00
3. Transaktion vom 04.04.2014 betreffend 10,9168 % um EUR 6,00/ Stück Aktie	EUR 327.504,00
4. Verzichtserklärung und Abgeltung der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH, Ablösebetrag	EUR 530.000,00
Summe der Transaktionen	EUR 2.457.104,00
Summe der Anteile 61,9168 % oder 309.584 Stück á	EUR 7,9368

Der Kaufpreis für die Aktien der Lifemotion betrug EUR 2.779.558,41, wobei die Parteien den Aktien an der Zielgesellschaft dabei einen Wert von unmittelbar EUR 3,92/Stück zugemessen haben (siehe Abschnitt 2.1). Unter Berücksichtigung des Wertes der Projektkostenansprüche im Sinne des § 26 (3) ÜbG der Lifemotion gegenüber der Zielgesellschaft im Nennwert von EUR 600.000,00 (excl. USt) ergibt sich ein Gesamtpreis pro Aktie der Zielgesellschaft von ca EUR 6,27. Angesichts der historischen Börsenkurse der Aktien der Zielgesellschaft ist die Gesamtwertumessung für die Aktien der Zielgesellschaft im Rahmen dieser Transaktion mit Herrn Dr. Calice in Höhe von EUR 6,27 unseres Erachtens plausibel und angemessen und stellt keinen höheren Wert gegenüber dem Angebotspreis dar.

Demnach wurden in den vergangenen zwölf Monaten Aktien zu einem Höchstpreis von EUR 7,9368 je Aktie von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erworben. Der in der Angebotsunterlage angebotene Kaufpreis von EUR 7,94/Aktie entspricht somit dem durchgerechneten und bezahlten Höchstpreis. Der mittels Referenztransaktionen ermittelte Mindestpreis liegt über den ermittelten, im konkreten Fall relevanten Durchschnittsbörsenkursen gem. § 26 (1) ÜbG. Der Angebotspreis ist demnach gesetzmäßig im Sinne von § 26 (1) iVm § 26 (3) ÜbG.

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen:

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 11. Mai 1992 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Standard Market Auction“ (ISIN: AT0000849757). Der Schlusskurs für HIRSCH-Aktien an der Wiener Börse betrug am 22.12.2013 EUR 6,2552. Der Angebotspreis liegt somit um rund 26,93 % über dem Schlusskurs vom 22.12.2013. Der Schlusskurs betrug am 03.04.2014 EUR 5,00. Der Angebotspreis liegt somit 58,80 % über dem Schlusskurs vom 03.04.2014.

Weiters sind die Aktien zum Handel im geregelten Freiverkehr an der Stuttgarter Börse und an der Börse Berlin-Bremen zugelassen. Die Bieterin bestätigt, dass auch diese Aktien vom Pflichtangebot umfasst sind.

Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere:

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (22.12.2013 sowie 03.04.2014) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

22.12.2013	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs in EUR	6,2949	6,2552	6,2745
Prämie	26,13%	26,93%	26,54%
03.04.2014	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs in EUR	6,4890	6,4863	6,4216
Prämie	22,36%	22,41%	23,65%

Angemessenheit des Angebotspreises:

Der Barangebotspreis von EUR 7,94/Stück Aktie erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 26 (1) iVm § 26 (3) ÜbG. Der Angebotspreis entspricht dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Die Bieterin bestätigt unter Abschnitt 3.1 der Angebotsunterlage (Anlage 1), dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch

Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. In der Angebotsunterlage sind zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen betreffend

- Jahres-Höchst-Tiefstkurse
- Ergebnis, Dividende, Buchwerte je Aktie
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurses für die letzten 3, 6 und 12 Monate und
- wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage (Anlage 1) im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Der Angebotspreis liegt über dem buchmäßigen Eigenkapital zum 30.06.2013 von rd. EUR 1,98 je Aktie.

2.3. Börsennotierung

Abhängig vom Ergebnis des Angebots und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, insbesondere im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Besitzt die Bieterin nach dem Closing des Angebots mindestens 90 % des ausgegebenen Aktienkapitals, könnte sie den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem GesAusG fordern. Die Berechnung der 90%igen Schwelle erfolgt ohne Berücksichtigung möglicherweise vorhandener eigener Aktien der Zielgesellschaft.

Die Bieterin weist in ihrer Angebotsunterlage (Anlage 1) ausdrücklich darauf hin, dass es nicht primäres Ziel ist, eine Mehrheit von höher als 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft zu erlangen, grundsätzlich jedoch das Risiko besteht, dass es zu einem Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) und zu einem Ende der Börsennotierung (Delisting) kommen kann. Ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 83 (4) BörseG ist aus heutiger Sicht nicht geplant.

Gemäß der Angebotsunterlage besteht durch das Pflichtangebot ein Risiko der Beendigung des Handels der Aktien der Zielgesellschaft im Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse durch Wegfall der gebotenen Mindeststreuung. Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener

Börse ist vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 68 Abs 1 Z 5 BörseG (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein Mindeststreubesitz von 2.500 Aktien an HIRSCH (rund 0,5 % des Grundkapitals der HIRSCH) unterschritten wird. Ein Ausscheiden aus dem Segment „Standard Market Auction“ und die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

2.4. Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

3. BEURTEILUNG DER ÄUßERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 (1) ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand hat zum öffentlichen Pflichtangebot der HIRSCH am 20. Mai 2014 eine Äußerung gemäß § 14 (1) ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 21. Mai 2014 voll inhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 (1) ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Vorstands sowie in der Äußerung des Aufsichtsrats dargestellt.

Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

4. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13f ÜbG erstatten wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. vom 14. Mai 2014 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 20.05.2014 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 21.05.2014 folgende abschließende Beurteilung.

Das Pflichtangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen. Der angebotene Kaufpreis von EUR 7,94 je Stück Aktie der HIRSCH Servo AG entspricht den Vorschriften des § 26 (1) iVm 26 (3) ÜbG. Laut Aussage der Bieterin haben die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Höchstkurs von EUR 7,9368 je Aktie erworben. Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht beträgt EUR 6,4863. Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 (1) iVm § 26 (3) ÜbG ein Preis von EUR 7,9368 je Aktie heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie entspricht somit dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nehmen davon Abstand eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung dar.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der HIRSCH Servo AG vorgelegten Äußerungen zum Pflichtangebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der HIRSCH vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebots.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Mai 2014

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

 Mag. Ulrike Hochsteiner Wirtschaftsprüferin	 gpa Mag. Petra Keiter Wirtschaftsprüferin
---	--

Anlage 1:

Öffentliches Pflichtangebot gem. §§ 22ff ÜbG



HINWEIS:

AKTIONÄRE DER HIRSCH SERVO AG, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4. DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF HIRSCH SERVO AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4. OF THIS OFFER DOCUMENT.

ÖFFENTLICHES PFLICHTANGEBOT

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

der

Herz Beteiligungs Ges.mb.H.

Sonnleiten 10, A-2371 Hinterbrühl, Österreich

(„Bieter“)

an die Aktionäre der

HIRSCH Servo AG

Glanegg 58, A-9555 Glanegg, Österreich

(„Zielgesellschaft“)

Zusammenfassung des Angebotes

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieter	Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., Sonnleiten 10, A-2371 Hinterbrühl, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt unter FN 69299 k.	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	HIRSCH Servo AG, Glanegg 58, A-9555 Glanegg, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 117300 a, ISIN AT0000849757.	Punkt 3.1
Kaufgegenstand	Kauf von sämtlichen auf Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert der Zielgesellschaft, mit den Nummern 1 bis 500.000, ausgestattet mit Gewinnberechtigung ab 01.07.2013, verbrieft in einer veränderbaren Sammelurkunde, die bei der OeKB hinterlegt ist, welche an der Wiener Börse im Standard Market Auction sowie an der Stuttgarter Börse und an der Börse Berlin-Bremen im geregelten Freiverkehr gehandelt werden (ISIN AT0000849757), mit Ausnahme der vom Bieter und von mit diesem gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehaltenen 309.584 Stückaktien. Kaufgegenstand sind somit effektiv 190.416 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft.	Punkt 3.1
Kaufpreis	EUR 7,94 je auf Inhaber lautender Stückaktie (ISIN AT0000849757).	Punkt 3.2
Bedingungen	Das Übernahmeangebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 4
Annahmefrist	14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, d.s. 2 (zwei) Wochen.	Punkt 5.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Annahme- und Zahlstelle als Erklärungsempfänger des Bieters zu erklären und über die Depotbank des jeweiligen Aktionärs abzugeben. Die Depotbank wird die Annahmeerklärung an die Annahme- und Zahlstelle weiterleiten. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam.	Punkt 5.3

Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 150714 p.	Punkt 5.2
--------------------------------	--	-----------

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1. **Definitionen**
2. **Angaben zum Bieter, gemeinsam vorgehende Rechtsträger**
 - 2.1 Angaben zum Bieter / Ausgangslage
 - 2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger
 - 2.3 Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage
 - 2.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft
3. **Kaufangebot**
 - 3.1 Kaufgegenstand
 - 3.2 Kaufpreis
 - 3.3 Ermittlung des Kaufpreises
 - 3.4 Verbesserung
 - 3.5 Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen
 - 3.6 Bewertung der Zielgesellschaft
 - 3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft
 - 3.8 Gleichbehandlung
4. **Bedingungen**
5. **Annahme und Abwicklung des Angebots**
 - 5.1 Annahmefrist
 - 5.2 Annahme- und Zahlstelle
 - 5.3 Annahme des Angebots
 - 5.4 Rechtsfolgen der Annahme
 - 5.5 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung
 - 5.6 Nachfrist („Sell-out“)
 - 5.7 Abwicklungsspesen
 - 5.8 Gewährleistung
 - 5.9 Rücktrittsrecht der Beteiligungspapierinhaber bei Konkurrenzangeboten
 - 5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses
6. **Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
 - 6.1 Gründe für das Angebot
 - 6.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten
 - 6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen
 - 6.4 Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft
7. **Sonstige Angaben**
 - 7.1 Finanzierung des Angebots
 - 7.2 Steuerliche Hinweise
 - 7.3 Anwendbares Recht
 - 7.4 Restriction of Publication
 - 7.5 Berater des Bieters
 - 7.6 Weitere Auskünfte
 - 7.7 Angaben zum Sachverständigen des Bieters
8. **Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG**

1. Definitionen

<p>Annahme- und Zahlstelle</p>	<p>UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 150714 p.</p>
<p>Annahmefrist</p>	<p>14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, d.s. 2 (zwei) Wochen.</p>
<p>Bieter</p>	<p>Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., Sonnleiten 10, A-2371 Hinterbrühl, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt unter FN 69299 k.</p>
<p>Gemeinsam vorgehende Rechtsträger</p>	<p>(i) Lifemotion SA, eine schweizerische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Melide, Tessin, Schweiz, und der Anschrift Via Pocobelli 14, CH-6815 Melide, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Tessin unter der Firmennummer CHE-146.232.662.</p> <p>(ii) GTI Gebäudetechnik International S.A., eine luxemburgische Gesellschaft (<i>société anonyme</i>) mit dem Sitz in Luxembourg und der Adresse 2, Avenue Charles de Gaulle, LUX-1653 Luxembourg, Luxembourg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (<i>Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg</i>) unter B 45395.</p> <p>(iii) Herr Mag. Dr. Gerhard Glinzerer, geboren am 05.07.1954, Richard-Strauss-Straße 22, 1230 Wien.</p>
<p>Kaufgegenstand bzw kaufgegenständliche Aktien</p>	<p>Sämtliche auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert der Zielgesellschaft, mit den Nummern 1 bis 500.000, ausgestattet mit Gewinnberechtigung ab 01.07.2013, verbrieft in einer veränderbaren Sammelurkunde, die bei der OeKB hinterlegt ist, welche an der Wiener Börse im Standard Market Auction sowie an der Stuttgarter Börse und an der Börse Berlin-Bremen im geregelten Freiverkehr gehandelt werden (ISIN AT0000849757), mit Ausnahme der vom Bieter und von mit diesem gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehaltenen 309.584 Stückaktien, somit effektiv 190.416 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft (davon 958 eigene Aktien der Zielgesellschaft).</p>

Kaufpreis	EUR 7,94 je auf Inhaber lautender Stückaktie (ISIN AT0000849757).
Lifemotion	Lifemotion SA, eine schweizerische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Melide, Tessin, Schweiz, und der Anschrift Via Pocobelli 14, CH-6815 Melide, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Tessin unter der Firmennummer CHE-146.232.662.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 85749 b.
ÜbG	Bundesgesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegezet), BGBl I 1998/127 zuletzt geändert durch BGBl I 2013/190.
ÜbK	Übernahmekommission gemäß ÜbG, Seilergasse 8/3, 1010 Wien, Österreich.
Zielgesellschaft	HIRSCH Servo AG, Glanegg 58, A-9555 Glanegg, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 117300 a, ISIN AT0000849757.

2. Angaben zum Bieter, gemeinsam vorgehende Rechtsträger

2.1. Angaben zum Bieter / Ausgangslage

Der Bieter Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 69299 k. Der Bieter wurde 1992 gegründet und ist die Holdinggesellschaft der weltweit tätigen Herz Gruppe, deren Grundstein bereits im Jahr 1896 gelegt wurde. Die Herz Gruppe ist ein führender Hersteller von Produkten der Gebäudetechnik sowie von Biomassekesseln und Wärmepumpen und verfügt über 12 Produktionsstandorte in Europa.

Alleingesellschafterin des Bieters ist die GTI Gebäudetechnik International S.A., eine luxemburgische Gesellschaft (*société anonyme*) mit dem Sitz in Luxemburg und der Adresse 2, Avenue Charles de Gaulle, LUX-1653 Luxembourg, Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 45395. Die GTI Gebäudetechnik International S.A. ist ebenfalls eine Holdinggesellschaft und wird indirekt von Herrn Mag. Dr. Gerhard Glinzerer kontrolliert, dem alleinigen Geschäftsführer des Bieters.

Der Bieter hat

- mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käufer von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft erworben; und
- mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käufer von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion erworben, welche ihrerseits 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft hält.

Der Bieter hat daher am 04.04.2014 unmittelbar 54.584 Stückaktien sowie, vermittelt durch Lifemotion, mittelbar 255.000 Stückaktien und daher eine mittelbare kontrollierende Beteiligung an der HIRSCH Servo AG erlangt.

Mit Bescheid vom 30.04.2014 hat die Übernahmekommission wegen der Komplexität des Sachverhalts und zur Klärung entscheidender Rechtsfragen die Veröffentlichung des vom Bieter am 14.04.2014 fristgerecht angezeigten Pflichtangebotes vorläufig untersagt. Die Frist zur Überprüfung der Angebotsunterlage wurde dabei um sieben Börsetage verlängert. Daher darf die Angebotsunterlage vom Bieter frühestens am 14.05.2014 und spätestens am 19.05.2014 veröffentlicht werden.

Als Bieter gemäß § 1 Z 3 ÜbG fungiert ausschließlich Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. Mit dem vorliegenden Pflichtangebot erfüllt der Bieter gleichzeitig (a) die Pflicht zur Angebotsstellung, die ihn selbst trifft, und (b) auch jene Pflicht zur Angebotsstellung, der der gemeinsam mit dem Bieter vorgehende Rechtsträger Lifemotion unterliegt (siehe Punkt 2.2.1 des Pflichtangebots).

2.2. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch die Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen; dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats getroffen haben.

2.2.1. Lifemotion

Lifemotion ist ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG.

Lifemotion SA ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Melide, Tessin, Schweiz, und der Anschrift Via Pocobelli 14, CH-6815 Melide, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Tessin unter der Firmenummer CHE-146.232.662. Lifemotion wurde 2012 gegründet und ist nicht börsennotiert. Am 16.12.2013 hat Herr Dr. Matthias Calice 100% der Aktien an der Lifemotion erworben, um sich über Lifemotion indirekt an der Zielgesellschaft zu beteiligen.

Am 23.12.2013 hat Lifemotion als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft erworben.

Mit Bescheid vom 27.01.2014 hat die ÜbK festgestellt, dass dieser Erwerb der kontrollierenden Beteiligung durch Lifemotion zwar primär zu Sanierungszwecken im Sinne von § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG erfolgt ist, aber gemäß § 25 Abs 2 ÜbG zur Wahrung der Gleichbehandlung der Beteiligungsinhaber der Zielgesellschaft dennoch für Lifemotion die Anzeige eines Pflichtangebots angeordnet. Gegen diese Entscheidung der ÜbK erhob Lifemotion Rekurs an den Obersten Gerichtshof. Dieser bestätigte jedoch die Entscheidung der ÜbK mittels Beschluss vom 13.03.2014.

Mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 hat der Bieter als Käufer von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der Aktien an der Lifemotion erworben (siehe Punkt 2.1 des Pflichtangebots).

2.2.2. Weitere gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Weitere mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG sind

- GTI Gebäudetechnik International S.A., eine luxemburgische Gesellschaft (*société anonyme*) mit dem Sitz in Luxembourg und der Adresse 2, Avenue Charles de Gaulle, LUX-1653 Luxembourg, Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 45395, als Alleingesellschafterin des Bieters; und
- Herr Mag. Dr. Gerhard Glinzerer, geboren am 05.07.1954, Richard-Strauss-Straße 22, 1230 Wien, als kontrollierender indirekter Anteilsinhaber der GTI Gebäudetechnik International S.A.

2.2.3. Herz Gruppe

Die unter Punkt 2.2.2 des Pflichtangebots genannten Rechtsträger sind direkt und indirekt an einer großen Zahl von Gruppengesellschaften beteiligt, die (wegen der gesetzlichen Vermutung des § 1 Z 6 ÜbG) als mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger betrachtet werden können. Es ist (gemäß § 7 Z 12 ÜbG) nicht erforderlich, Informationen über diese vom Bieter und/oder von den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kontrollierten Gruppengesellschaften vorzulegen, weil sie für die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft nicht von Bedeutung sind.

2.3. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Per 14.05.2014 verfügen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 309.584 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, das sind 61,9168 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Diese Aktien werden wie folgt gehalten:

- Der Bieter hält unmittelbar 54.584 Aktien an der Zielgesellschaft, die 10,9168 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 10,9168 % aller Stimmrechte (54.584 Stimmen) an der Zielgesellschaft entsprechen.
- Der Bieter hält unmittelbar 100% der Aktien der Lifemotion, welche wiederum unmittelbar 255.000 Aktien an der Zielgesellschaft hält. Diese Beteiligung vermittelt einen Anteil von 51 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 51 % aller Stimmrechte (255.000 Stimmen) an der Zielgesellschaft.

2.4. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder des Bieters bzw der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören seit der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 05.05.2014 dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft an:

- Herr Mag. Dr. Gerhard Glinzerer, geboren am 05.07.1954, Richard-Strauss-Straße 22, 1230 Wien sowie
- Herr. Mag. Peter Hosek, geboren am 21.12.1975, Richard-Strauss-Straße 22, 1230 Wien.

Lifemotion stehen gegenüber der Zielgesellschaft und mit der Zielgesellschaft verbundenen Unternehmen verschiedene Forderungen zu, nämlich

- bedingte und nachrangig gestellte Forderungen von Gläubigerbanken der Zielgesellschaft gegenüber der HSAG und verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 24,000.000,-, die Lifemotion erworben hat, wovon EUR 5,000.000 aufgrund einer Zusage der Lifemotion Eigenkapital (im Sinne der IFRS) der Zielgesellschaft darstellen;
- bedingte und nachrangig gestellte Forderungen aus einem von Lifemotion an die Zielgesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 4,280.000; sowie

- Projektkostenansprüche im Nennwert von EUR 600.000 (exklusive USt).

3. Kaufangebot

3.1. Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen auf Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert der Zielgesellschaft, mit den Nummern 1 bis 500.000, ausgestattet mit Gewinnberechtigung ab 01.07.2013, gerichtet, soweit sich diese Stückaktien der Zielgesellschaft nicht im Eigentum des Bieters oder eines mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden. Die Aktien sind in einer veränderbaren Sammelurkunde, die bei der OeKB hinterlegt ist, verbrieft und an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Standard Market Auction zugelassen (ISIN AT0000849757). Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27.

Ausgehend vom Wertpapierbestand des Bieters und der mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 14.05.2014 richtet sich das Kaufangebot effektiv auf 190.416 Aktien („kaufgegenständliche Aktien“). Das entspricht einem Anteil von 38,0832 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die Aktien der Zielgesellschaft sind auch zum Handel im geregelten Freiverkehr an der Stuttgarter Börse und an der Börse Berlin-Bremen (ISIN AT0000849757) zugelassen. Auch diese Aktien sind vom Angebot umfasst.

3.2. Kaufpreis

Der Bieter bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, diese Aktien zu einem Preis von EUR 7,94 je Aktie zu erwerben (der „Kaufpreis“).

3.3. Ermittlung des Kaufpreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht der *Lifemotion* (23.12.2013), das ist der Zeitraum von 23.06.2013 bis inklusive 22.12.2013, beträgt EUR 6,2552 je Aktie.

Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 26,93 % über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der *Lifemotion*.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht des *Bieters* (04.04.2014), das ist der Zeitraum von 04.10.2013 bis inklusive 03.04.2014, beträgt EUR 6,4863 je Aktie.

Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 22,41 % über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht des *Bieters* (vgl dazu auch unter Punkt 3.5.).

Weiters darf der Preis eines Pflichtangebots gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Lifemotion hat am 23.12.2013 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (als Verkäuferin) 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 3,92 pro Aktie – insgesamt EUR 999.600 – sowie Projektkostenansprüche in Höhe von EUR 600.000 erworben. Kurt HIRSCH HOLDING GmbH hat unter anderem gegenüber Lifemotion mit der Anfechtung dieses Aktienkaufes und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Lifemotion, den finanzierenden Banken (einschließlich deren Organe, Mitarbeiter und Berater), Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien und der Zielgesellschaft gedroht.

Der Bieter hat am 04.04.2014 als Käufer von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin außerdem 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 6,00 pro Aktie erworben; das entspricht einer Gesamtgegenleistung von EUR 327.504. Weiters hat der Bieter der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH am 04.04.2014 den Verzicht auf eine Anfechtung des Aktienkaufvertrages vom 23.12.2013, auf Schadenersatzansprüche gegenüber Lifemotion und auf Ansprüche aus welchem Rechtsgrund immer gegenüber der Zielgesellschaft zu einem Entgelt von EUR 530.000 („Verzichtsabgeltung“) abgegolten (vgl Punkt 2.2. des Aktienkaufvertrages vom 04.04.2014 zwischen dem Bieter und der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH). Der Bieter hat am 04.04.2014 als Käufer von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion erworben, wobei der Kaufpreisanteil für die von der Lifemotion gehaltenen 255.000 Stückaktien an der Zielgesellschaft EUR 3,92 pro Aktie an der Zielgesellschaft beträgt. Der Anfechtungsverzicht gemäß Punkt 2.2. des Aktienkaufvertrages vom 04.04.2014 zwischen dem Bieter und der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH bezieht sich unter anderem auf sämtliche der in Summe 309.584 teils mittelbar und teils unmittelbar erworbenen Stückaktien an der Zielgesellschaft durch den Bieter.

Sowohl die Ansprüche aus Projektkosten iHv EUR 600.000 als auch das Entgelt für den Anfechtungsverzicht iHv EUR 530.000 stellen Vorteile dar, die gemäß § 26 Abs 3 ÜbG bei der Ermittlung des Angebotspreises aufgrund ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Kontrollwerb zu berücksichtigen sind. Der Mindestangebotspreis errechnet sich wie folgt:

Kaufpreis für 255.000 Aktien à EUR 3,92 (23.12.2013)	EUR 999.600
Kaufpreis für 54.584 Aktien à EUR 6,00 (04.04.2014)	EUR 327.504
Projektkostenansprüche	EUR 600.000
Verzichtsabgeltung	EUR 530.000
<hr/> Summe	EUR 2.457.104

(gebrochen durch die Anzahl der erworbenen 309.584 Aktien)
Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie

EUR 7,9368

Der Mindestangebotspreis gemäß § 26 ÜbG liegt daher bei rund EUR 7,94 je kaufgegenständlicher Aktie.

Davon abgesehen haben weder der Bieter noch gemeinsam mit ihm vorgehende Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

Somit haben der Bieter und gemeinsam mit ihm vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 7,94 je Aktie erworben.

Der Kaufpreis entspricht daher der höchsten vom Bieter und von der gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträgerin Lifemotion innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

3.4. Verbesserung

Der Bieter behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausdrücklich vor.

3.5. Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 25.06.1997 zum damaligen Emissionskurs im Gegenwert von EUR 51,96 (ATS 715,00) statt.

Gegenstand der Emission waren 500.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien zum Nominale von je ATS 100,-. In der 4. ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 15.10.1999 wurde beschlossen, die Nennwertaktie auf nennwertlose Stückaktien umzustellen und das Grundkapital in EURO umzuwandeln.

Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Lifemotion

Der Kaufpreis liegt ca. 62 % über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 4,90) vom 22.12.2013, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der *Lifemotion*.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 23.12.2013 in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte überschreitet, betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	6,2949 EUR	6,2552 EUR	6,2745 EUR	6,9795 EUR

Prämie in %	26,13%	26,93 %	26,54 %	13,76 %
-------------	--------	---------	---------	---------

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: [Bloomberg]

Bekanntgabe der Angebotsabsicht des Bieters

Stellt man auf den Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 5,00) vom 03.04.2014, dem letzten Börsentag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht des *Bieters* ab, so liegt der Kaufpreis ca. 58,8 % darüber und betragen die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 04.04.2014 in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte überschreitet, wie folgt:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	6,4890 EUR	6,4863 EUR	6,4216 EUR	6,6653 EUR
Prämie in %	22,36 %	22,41 %	23,65 %	19,12 %

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: [Bloomberg]

3.6. Bewertung der Zielgesellschaft

Der Bieter hat zur Ermittlung des Kaufpreises aufgrund der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft keine Bewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Kaufpreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis.

3.7. Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der letzten 3 Konzern-Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in TEUR):

	2012/2013	2011/2012	2010/2011
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	10,70 EUR	18,00 EUR	32,15 EUR
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	5,75 EUR	10,58 EUR	17,52 EUR

Ergebnis pro Aktie	-7,72 EUR	-15,15 EUR	-5,19 EUR
Dividende pro Aktie	0,00	0,00	0,00
Buchwert pro Aktie ⁽²⁾	1,98 EUR	11,97 EUR	27,89 EUR
EBITDA	3.769 TEUR	3.151 TEUR	8.152 TEUR
EBIT	-1.911 TEUR	-3.787 TEUR	2.241 TEUR
EGT/EBT	-4.383 TEUR	-7.047 TEUR	-470 TEUR

⁽¹⁾ Basis: täglicher Schlusskurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse für das betreffende Jahr.

⁽²⁾ Basis: 499.042 Stammaktien (von in Summe 500.000 Stammaktien, da 958 eigene Stammaktien bereits abgezogen wurden).

Die wesentlichen Finanzkennzahlen für die als Bericht zum 1. Halbjahr veröffentlichten (ungeprüften) Ergebnisse der Zielgesellschaft lauten:

	7 – 12 / 2013	7 – 12 / 2012
Höchster Börsenkurs ⁽¹⁾	7,00 EUR	10,70 EUR
Tiefster Börsenkurs ⁽¹⁾	4,70 EUR	5,75 EUR
UMSATZ	44.139 TEUR	44.775 TEUR
EBIT	1.600 TEUR	-677 TEUR
EGT/EBT	571 TEUR	-1.870 TEUR
CASH FLOW aus Betriebstätigkeit	3.596 TEUR	1.274 TEUR

⁽¹⁾ Basis: täglicher Schlusskurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse für das betreffende Jahr.

3.8. Gleichbehandlung

Der Bieter bestätigt, dass der Kaufpreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 7,94 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, der Bieter verbessert das Angebot, oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch den Bieter veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4. Bedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 (zwei) Wochen. Das Angebot kann daher von 14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

5.2. Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat der Bieter die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 150714 p, beauftragt.

5.3. Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, sollten sich mit allfälligen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme dieses Angebotes und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung dieses Angebotes gesondert informiert.

Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Annahme- und Zahlstelle als Erklärungsempfänger des Bieters zu erklären und über die Depotbank des jeweiligen Aktionärs abzugeben. Die Depotbank wird die Annahmeerklärung an die Annahme- und Zahlstelle weiterleiten. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam.

Aktionäre, die dieses Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber der Annahme- und Zahlstelle als Erklärungsempfänger des Bieters über ihre Depotbank annehmen wollen, sollten sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme des Angebots der Annahme- und Zahlstelle anzuzeigen und die eingereichten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots gesperrt zu halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN („HIRSCH Servo AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ ISIN AT0000A17B50) beantragt. Die in der Annahmeerklärung angegebenen und somit zum Verkauf eingereichten Aktien werden Zug-um-Zug gegen die Einbuchung der „HIRSCH Servo AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ ISIN AT0000A17B50 aus dem Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs ausgebucht und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsenstag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (d.h. die Ausbuchung der ISIN AT0000849757 und die Einbuchung der ISIN AT0000A17B50) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

5.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und dem Bieter nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

5.5. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung

Der Kaufpreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt. Der Kaufpreis wird daher spätestens am 13.06.2014 ausbezahlt, soweit die Annahmefrist für das Angebot nicht verlängert wird.

5.6. Nachfrist („Sell-out“)

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Die in Punkt 5.3 dieses Angebots enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN AT0000A17B68 erhalten und mit „HIRSCH Servo AG – während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet werden.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Kaufpreis spätestens zehn Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden.

5.7. Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren wie Kundenprovisionen, Spesen etc. Die Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen etc, eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

5.8. Gewährleistung

Die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von den jeweiligen Annahmeerklärungen erfassten Aktien in ihrem unbeschränkten Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Weiters erklärt jeder Aktionär der Zielgesellschaft zugleich mit Annahme des Angebots, dass

- (i) der Bieter das Eigentum an jenen Aktien zu den Bedingungen dieses Angebotes erwerben soll, für die dieses Angebot angenommen wurde, und mit Übergang des Eigentums an den Aktien alle mit diesen Aktien verbundenen Rechte, einschließlich möglicher Dividendenansprüche ab dem Geschäftsjahr 2013/14, auf den Bieter übergehen;
- (ii) er über seine Depotbank via OeKB die Annahme- und Zahlstelle anweist und ermächtigt, die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien zur Übertragung des Eigentums an den Aktien dem Bieter auf das Depot des Bieters bei der Annahme- und Zahlstelle zur Verfügung zu stellen, wobei dies unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist zu erfolgen hat;
- (iii) er die Annahme- und Zahlstelle anweist und ermächtigt, seine Annahmeerklärung an den Bieter zu übermitteln mit der Maßgabe, dass der Kauf- und Verkaufsvertrag und der Eigentumsübergang, der sich aus der Annahmeerklärung ergibt, nur dann wirksam wird, wenn die betreffenden Aktien der Annahme- und Zahlstelle zur Verfügung stehen;
- (iv) er seine Depotbank und die Annahme- und Zahlstelle anweist und ermächtigt, alle zur Abwicklung dieses Angebotes nach dessen Maßgabe erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, und insbesondere den Übergang des Eigentums an den betreffenden zum Verkauf eingereichten Aktien auf den Bieter herbeizuführen.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (iv) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Punkt 5.9 unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 rechtsgültig zurückgetreten wird.

5.9. Rücktrittsrecht der Beteiligungspapierinhaber bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Aktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

5.10. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, auf den Websites der Zielgesellschaft (www.hirsch-gruppe.com), des Bieters (www.herz-armaturen.at) sowie der ÜBK (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1. Gründe für das Angebot

Das gegenständliche Angebot ist ein Pflichtangebot iSd §§ 22ff ÜbG. Das Pflichtangebot wurde durch den zwischen dem Bieter als Käufer und Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer unterzeichneten Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 über den Erwerb von 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion, welche ihrerseits 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft hält, ausgelöst. Mit Aktienkaufvertrag vom gleichen Tag erwarb der Bieter als Käufer von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin weitere 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft. Der Bieter hat daher, vermittelt durch Lifemotion, am 04.04.2014 eine teils mittelbare und teils unmittelbare kontrollierende Beteiligung an der HIRSCH Servo AG erlangt.

6.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Der Bieter erfüllt seine gesetzliche Pflicht und erwartet durch das Pflichtangebot den weiteren Ausbau seiner kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft, um so seine Rolle und jene der mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger als langfristige Kernaktionäre der Zielgesellschaft zu stärken. In der Zielgesellschaft sind dadurch gesicherte Mehrheitsverhältnisse über einen starken industriellen Partner und Know-how Träger gesichert.

Das Ziel des Pflichtangebotes ist es, zusätzliche Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben, so dass es dem Bieter und den mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in Zukunft möglich ist, das Management der Zielgesellschaft bei der Umsetzung der bereits eingeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen einerseits und bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie und den dazu notwendigen Investitionsvorhaben andererseits zu unterstützen und gegebenenfalls durch

strategische Entscheidungen, die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorbehalten sind, neue Entwicklungen in Angriff zu nehmen und umzusetzen.

Der Bieter beabsichtigt nicht, seinen Einfluss als Hauptaktionär dahingehend auszuüben, die grundlegende Strategie der Zielgesellschaft zu ändern, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie hoch die Beteiligung des Bieters und der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger nach Abschluss des gegenständlichen Pflichtangebotes sein wird.

Der Bieter weist ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des Börsehändels in Aktien der Zielgesellschaft hin. Ein Ausscheiden der Aktien aus dem Standard Market Auction der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn der Bieter nach Durchführung des Angebots über mehr als 497.500 der Aktien an der Zielgesellschaft verfügt. Die dadurch mögliche Beendigung des Börsehändels wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Ziel des Bieters ist es nicht primär, eine Mehrheit von höher als 90% am Grundkapital der Zielgesellschaft zu erlangen sowie einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes durchzuführen und so die Börsennotierung der Aktien zu beenden. Ein Squeeze-Out wäre bei Überschreiten einer Beteiligungshöhe von 90 % am Grundkapital der Zielgesellschaft durch den Bieter aber durchaus denkbar. Ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 83 Abs 4 BörseG ist aus heutiger Sicht nicht geplant.

6.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Das Angebot hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft.

Der Bieter weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

6.4. Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. Sonstige Angaben

7.1. Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 7,94 pro Aktie ergibt sich für den Bieter unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein maximales Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rd. EUR 1,600.000,00.

Der Bieter verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

7.2. Steuerrechtliche Hinweise

Der Bieter trägt lediglich die Kosten der Annahme- und Zahlstelle und sonstige Transaktionskosten im Umfang der Regelung von Punkt 5.7 dieses Angebots. Ertragsteuern und andere Gebühren, Steuern und Abgaben werden vom Bieter nicht übernommen.

7.3. Anwendbares Recht

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge und deren Abwicklung sowie sämtliche Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen – das sachlich für Wien Innere Stadt zuständige Gericht.

7.4. Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination, making available or granting access to this offer document or other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation against the above-mentioned provision.

In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals/entities.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

7.5. Berater des Bieters

Als Berater des Bieters sind tätig:

- als Rechtsberater CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Parkring 2, A-1010 Wien, Österreich;
- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8-10, A-1010 Wien, Österreich.

7.6. Weitere Auskünfte

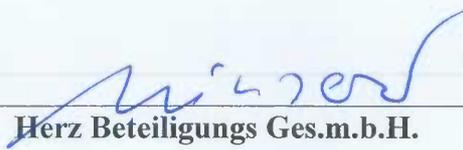
Für weitere Auskünfte zum Angebot steht der Bieter (Ansprechperson: Mag. Peter Hosek (Leitung Konzernrecht), Tel. +43 (0) 1 616 26 31 254, Fax +43 (0) 1 616 26 31 227, E-Mail peter.hosek@herz.eu) zur Verfügung.

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei der UniCredit Bank Austria AG, Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien, E-Mail: 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

7.7. Angaben zum Sachverständigen des Bieters

Der Bieter hat BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8-10, A-1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 96046w zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wien, am 13. Mai 2014



Herz Beteiligungs Ges.m.b.H.

Mag. Dr. Gerhard Glinzerer

Geschäftsführer

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot des Bieters an die Aktionäre der Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 13. Mai 2014

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Marcus Bartl
MMag Marcus Bartl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Margit Widinski
Mag Margit Widinski
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 20. Mai 2014

Äußerung des Vorstandes der HIRSCH Servo AG zum öffentlichen Pflichtangebot der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H.

Herz Beteiligungs Ges.m.b.H., eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hinterbrühl und der Geschäftsanschrift Sonnleiten 10, 2371 Hinterbrühl, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 69299 k ("**Bieterin**"), hat am 14. Mai 2014 an all jene Aktionäre der HIRSCH Servo AG, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Glanegg und der Geschäftsanschrift Glanegg 58, 9555 Glanegg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 117300 a ("**HIRSCH Servo**" oder "**Zielgesellschaft**"), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der HIRSCH Servo (ISIN AT0000849757, im Folgenden auch einzeln die "**Aktie**" oder zusammen die "**Aktien**") ("**Angebot**") gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der HIRSCH Servo verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die HIRSCH Servo, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die HIRSCH Servo voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der HIRSCH Servo beziehen, hängen sie in erheblichem Maße von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische

Übernahmekommission ("**ÜbK**") und andere Entscheidungsinstanzen (seit 1.1.2014 insbesondere auch der OGH) nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin (insbesondere zum Angebotspreis), deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der HIRSCH Servo nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der HIRSCH Servo ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

Bei der Bieterin handelt es sich um die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. Gemäß Angaben des Angebots ist Alleingesellschafterin der Bieterin die GTI Gebäudetechnik International S.A. Die GTI Gebäudetechnik International S.A. ist ebenfalls eine Holdinggesellschaft und wird indirekt von Herrn Mag. Dr. Gerhard Glinzerer kontrolliert, dem alleinigen Geschäftsführer des Bieters.

Die Bieterin hat mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft erworben sowie mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käufer von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion S.A. ("**Lifemotion**") erworben, welche ihrerseits 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft hält. Diese Aktien hat Lifemotion am 23.12.2013 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin erworben.

Mit Bescheid vom 27.01.2014 hat die ÜbK festgestellt, dass dieser Erwerb der kontrollierenden Beteiligung durch Lifemotion zwar primär zu Sanierungszwecken im Sinne von § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG erfolgt ist, aber gemäß § 25 Abs 2 ÜbG zur Wahrung der Gleichbehandlung der Beteiligungsinhaber der Zielgesellschaft dennoch für Lifemotion die Anzeige eines Pflichtangebots angeordnet. Gegen diese Entscheidung der ÜbK erhob Lifemotion Rekurs an den Obersten

Gerichtshof. Dieser bestätigte jedoch die Entscheidung der ÜbK mittels Beschluss vom 13.03.2014. Mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 hat die Bieterin als Käuferin von Herrn Dr. Matthias Calice, als Verkäufer, 100% der Aktien an der Lifemotion erworben.

Die Bieterin hat damit eine mittelbare kontrollierende Beteiligung an der HIRSCH Servo erlangt und ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG zu legen. Mit dem vorliegenden Pflichtangebot erfüllt die Bieterin sowohl die Pflicht zur Angebotsstellung, die sie selbst trifft, als auch jene Pflicht zur Angebotsstellung, der die gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträgerin Lifemotion unterliegt.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

2. Beteiligungsbesitz des Bieters

Nach Angaben des Angebots verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 14.05.2014 über insgesamt 309.584 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, das sind 61,9168 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Diese Aktien werden nach Angaben der Bieterin wie folgt gehalten: Die Bieterin hält unmittelbar 54.584 Aktien an der Zielgesellschaft, die 10,9168 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 10,9168 % aller Stimmrechte (54.584 Stimmen) an der Zielgesellschaft entsprechen. Die Bieterin hält unmittelbar 100% der Aktien der Lifemotion, welche wiederum unmittelbar 255.000 Aktien an der Zielgesellschaft hält. Diese Beteiligungen vermitteln einen Anteil von 51 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 51 % aller Stimmrechte (255.000 Stimmen) an der Zielgesellschaft.

3. Kaufgegenständliche Aktien

Das Grundkapital der Zielgesellschaft setzt sich aus 500.000 auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zusammen, wobei die Gesellschaft derzeit 958 Stück eigene Aktien hält. Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert der Zielgesellschaft, mit den

Nummern 1 bis 500.000, ausgestattet mit Gewinnberechtigung ab 01.07.2013, gerichtet, soweit sich diese Stückaktien der Zielgesellschaft nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden. Die Aktien sind in einer veränderbaren Sammelurkunde, die bei der OeKB hinterlegt ist, verbrieft und an der Wiener Börse im Marktsegment Standard Market Auction zugelassen sowie an der Stuttgarter Börse und an der Börse Berlin im geregelten Freiverkehr (ISIN AT0000849757). Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27.

Ausgehend von dem von der Bieterin bekannt gegebenen Wertpapierbestand (inkl. gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) per 14.05.2014 richtet sich das Kaufangebot effektiv auf 190.416 Aktien. Das entspricht einem Anteil von 38,0832 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

4. Angebotspreis

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf der Preis eines Pflichtangebots gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 7,94 je Aktie zu erwerben.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht der Lifemotion (23.12.2013), das ist der Zeitraum von 23.06.2013 bis inklusive 22.12.2013, beträgt EUR 6,2552 je Aktie. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 26,93 % über dem durchschnittlichen

nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Lifemotion.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht des Bieters (04.04.2014), das ist der Zeitraum von 04.10.2013 bis inklusive 03.04.2014, beträgt EUR 6,4863 je Aktie. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 22,41 % über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin.

Nach Angaben der Bieterin hat Lifemotion am 23.12.2013 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (als Verkäuferin) 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 3,92 pro Aktie – insgesamt EUR 999.600 – sowie Projektkostenansprüche in Höhe von EUR 600.000 erworben. Kurt HIRSCH HOLDING GmbH hat unter anderem gegenüber Lifemotion mit der Anfechtung dieses Aktienkaufes und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Lifemotion, den finanzierenden Banken (einschließlich deren Organe, Mitarbeiter und Berater), Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien und der Zielgesellschaft gedroht.

Nach Angaben des Angebots hat die Bieterin darüber hinaus am 04.04.2014 als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 6,00 pro Aktie erworben; das entspricht einer Gesamtgegenleistung von EUR 327.504. Weiters hat die Bieterin ihren Angaben zufolge der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH am 04.04.2014 den Verzicht auf eine Anfechtung des Aktienkaufvertrages vom 23.12.2013, auf Schadenersatzansprüche gegenüber Lifemotion und auf Ansprüche aus welchem Rechtsgrund immer gegenüber der Zielgesellschaft zu einem Entgelt von EUR 530.000 („Verzichtsabgeltung“) abgegolten. Die Bieterin hat ihren Angaben zufolge weiters am 04.04.2014 als Käuferin von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion erworben, wobei der Kaufpreisanteil für die von der Lifemotion gehaltenen 255.000 Stückaktien an der Zielgesellschaft EUR 3,92 pro Aktie an der Zielgesellschaft beträgt. Der Anfechtungsverzicht gemäß Punkt 2.2. des Aktienkaufvertrages vom 04.04.2014 zwischen der Bieterin und der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH bezieht sich unter anderem auf sämtliche

der in Summe 309.584 teils mittelbar und teils unmittelbar erworbenen Stückaktien an der Zielgesellschaft durch die Bieterin.

Die Übernahmekommission hat festgestellt, dass sowohl die Ansprüche aus Projektkosten iHv EUR 600.000 als auch das Entgelt für den Anfechtungsverzicht iHv EUR 530.000 Vorteile darstellen, die gemäß § 26 Abs 3 ÜbG bei der Ermittlung des Angebotspreises aufgrund ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Kontrollerwerb zu berücksichtigen sind. Die Bieterin gibt daher im Einvernehmen mit der Übernahmekommission den Mindestangebotspreis wie folgt an:

Kaufpreis für 255.000 Aktien à EUR 3,92 (23.12.2013)	EUR	999.600
Kaufpreis für 54.584 Aktien à EUR 6,00 (04.04.2014)	EUR	327.504
Projektkostenansprüche	EUR	600.000
Verzichtsabgeltung	EUR	530.000
Summe		EUR 2.457.104
(gebrochen durch die Anzahl der erworbenen 309.584 Aktien)		
Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie		EUR 7,9368

Der Vorstand weist darauf hin, dass verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung und Berücksichtigung der Ansprüche aus Projektkosten als auch des Entgelts für den Anfechtungsverzicht bestehen. § 26 Abs 3 ÜbG enthält diesbezüglich keine abschließende Regelung. Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind allerdings keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit der mit der Übernahmekommission abgestimmten Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

Somit haben nach Angaben der Bieterin die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. und gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 7,94 je Aktie erworben. Der Angebotspreis entspricht daher der höchsten von der Bieterin und von der gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgerin Lifemotion innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung. Die Bieterin hat sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausdrücklich vorbehalten.

5. Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft aufgrund der derzeit herausfordernden wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft eine Bewertung der Zielgesellschaft

erstellen lassen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht vorgenommen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	6,4890 EUR	6,4863 EUR	6,4216 EUR	6,6653 EUR
Prämie in %	22,36 %	22,41 %	23,65 %	19,12 %

Der Angebotspreis liegt damit jeweils über dem jeweiligen Durchschnittskurs der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand der HIRSCH Servo darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der HIRSCH Servo gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten daher insofern Rechnung, als auf Basis der in den letzten 24 Monaten beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der HIRSCH Servo ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 7,94 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnte.

6. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 (zwei) Wochen. Das Angebot kann daher von 14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Annahmefrist entspricht daher der gesetzlichen Mindestannahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass keine Verpflichtung der Aktionäre der HIRSCH Servo besteht, das Angebot anzunehmen. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

7. Nachfrist

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (siehe Punkt 5.6 der Angebotsunterlage).

8. Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5.3 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

9. Gleichbehandlung

Die Bieterin gibt an, dass der gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 7,94 pro Aktie für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

10. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin

10.1 Gründe für das Angebot

Das gegenständliche Angebot ist ein Pflichtangebot iSd §§ 22ff ÜbG. Das Pflichtangebot wurde durch den zwischen der Bieterin als Käuferin und Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer unterzeichneten Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 über den Erwerb von 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion, welche ihrerseits 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft hält, ausgelöst. Mit Aktienkaufvertrag vom gleichen Tag erwarb die Bieterin als Käuferin von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin weitere 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin hat daher, vermittelt durch Lifemotion, am 04.04.2014 eine teils mittelbare und teils unmittelbare kontrollierende Beteiligung an der HIRSCH Servo erlangt.

10.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin erfüllt durch das Pflichtangebot ihre gesetzliche Pflicht und erwartet dadurch den weiteren Ausbau ihrer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft, um so ihre Rolle und jene der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger als langfristige Kernaktionäre der Zielgesellschaft zu stärken. In der Zielgesellschaft sind dadurch gesicherte Mehrheitsverhältnisse über einen starken industriellen Partner und Know-how Träger gesichert.

Aus Sicht der Bieterin ist das Ziel des Pflichtangebotes, zusätzliche Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben, sodass es der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in Zukunft möglich ist, das Management der Zielgesellschaft bei der Umsetzung der bereits eingeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen einerseits und bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie und den dazu notwendigen Investitionsvorhaben andererseits zu unterstützen. Die Bieterin bekennt sich auch dazu gegebenenfalls durch strategische Entscheidungen, die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorbehalten sind, neue Entwicklungen in Angriff zu nehmen und umzusetzen.

Die Bieterin gibt an, ihren Einfluss als Hauptaktionär nicht dahingehend auszuüben, die grundlegende Strategie der Zielgesellschaft zu ändern, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie hoch die Beteiligung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger nach Abschluss des gegenständlichen Pflichtangebotes sein wird.

Die Bieterin weist ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft hin. Ein Ausscheiden der Aktien aus dem Standard Market Auction der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 497.500 der Aktien an der Zielgesellschaft verfügt. Die dadurch mögliche Beendigung des Börsehandels wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Nach Angaben der Bieterin ist es nicht primäres Ziel, eine Mehrheit von höher als 90% am Grundkapital der Zielgesellschaft zu erlangen sowie einen Squeeze-Out

nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes durchzuführen und so die Börsennotierung der Aktien zu beenden; ein Squeeze-Out wäre bei Überschreiten einer Beteiligungshöhe von 90 % am Grundkapital der Zielgesellschaft aber durchaus denkbar. Ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 83 Abs 4 BörseG ist aus heutiger Sicht von der Bieterin nicht geplant.

10.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Das Angebot hat aus Sicht der Bieterin keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft.

11. Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für die Gläubiger ist vor dem Hintergrund der von der Bieterin erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten aus heutiger Sicht keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

12. Interessenlagen der Organmitglieder der Zielgesellschaft

Der Vorstand weist darauf hin, dass im Aufsichtsrat nachstehende Interessenlagen bestehen:

1. Mag. Dr. Gerhard Glinzerer:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
- Geschäftsführer der Bieterin (sowie geschäftsführender Gesellschafter der Herz Gruppe und weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich)

2. Ing. Mag. Peter Hosek

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Prokurist der Bieterin (sowie weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich)
- Präsident des Verwaltungsrates der Lifemotion

3. Herr Mag. DDr. Johann Neuner
 - Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
 - Herr Neuner hält selbst eine unmittelbare Beteiligung von 11,3686 % aller Aktien und Stimmrechte an der Zielgesellschaft

4. Herr Mag. Johann Moser
 - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
 - Herr Moser ist weder direkt noch indirekt an der Zielgesellschaft beteiligt

Herr Dr. Glinzerer und Herr Mag. Hosek halten persönlich keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf die dargestellte Interessenlage einzelner Aufsichtsratsmitglieder hingewiesen. Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft steht in einem Naheverhältnis zum Bieter. Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft hält derzeit Aktien an der Zielgesellschaft.

13. Position zum Pflichtangebot

Der Vorstand der HIRSCH Servo geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der HIRSCH Servo in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig weiterhin Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von komplementären Synergien durch den Bieter als starken industriellen Partner und Know-how Träger und HIRSCH Servo genutzt werden können, wenngleich sich die Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der Zielgesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Positionierung der HIRSCH Servo und das Bekenntnis der Bieterin, die Zielgesellschaft bei der Umsetzung der bereits eingeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen einerseits und bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie und den dazu notwendigen, über die bloße Substanzerhaltung hinausgehenden Investitionsvorhaben andererseits, zu unterstützen.

Weiters unterstützt der Vorstand die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Der Vorstand der HIRSCH Servo weist darauf hin, dass ein Ausscheiden der Aktien aus dem Standard Market Auction der Wiener Börse bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen ist. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 497.500 der Aktien an der Zielgesellschaft verfügt. Die dadurch mögliche Beendigung des Börsehandels würde voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Der Vorstand der Zielgesellschaft informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend möglicher Auswirkungen des damit einhergehenden Kontrollwechsels auf die Geschäftstätigkeit der HIRSCH Servo darüber, dass die Beendigung von aus Sicht von HIRSCH Servo bedeutenden Verträgen lediglich aufgrund der Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft nicht zu erwarten ist.

14. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die HIRSCH Servo und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht sich aber unter anderem aufgrund der herausfordernden Situation bei der HIRSCH Servo außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme oder Ablehnung des Angebotes zu abzugeben.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über

eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der HIRSCH Servo stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Gegen die Annahme des Pflichtangebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
2. Die Herz Gruppe hat angekündigt, das Management der Zielgesellschaft bei der Restrukturierung und Umsetzung der Wachstumsstrategie sowie bei Investitionsvorhaben zu unterstützen.
3. Es besteht die Möglichkeit, dass die HIRSCH Servo künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt und sich die bestehenden Beteiligungen positiv entwickeln, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Angebotspreis rechtfertigen könnte.
4. Die Bieterin hat angekündigt, Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft zu unterstützen.
5. Mit einem neuen österreichischen industriellen Hauptaktionär ist die Zielgesellschaft gestärkt und kann an Wert und Attraktivität gewinnen.

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

1. Der Angebotspreis von EUR 7,94 pro Aktie liegt deutlich über den Durchschnittskursen der letzten 3,6,12 und 24 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
2. Durch die fortbestehende Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre weiterhin eingeschränkt.
3. Das Geschäftsfeld der HIRSCH Servo ist eng mit der Bauwirtschaft verbunden. In den letzten Jahren war ein Rückgang der Baukonjunktur in den Zielmärkten der HIRSCH Servo zu beobachten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft eine

hohe Volatilität in den Kursen hervorruft und es – analog zu den möglichen Wertsteigerungen – auch zu einer Verschlechterung des Börsenkurses kommen kann.

4. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Kapitalstruktur sind aus Sicht der Aktionäre längerfristig keine Dividenden zu erwarten.
5. Für den Fall, dass viele andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu noch geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der HIRSCH Servo Aktien führen.
6. Die Aktie der HIRSCH Servo weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären, ihre Aktien zu einem nahe am derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern.

15. Sonstige Angaben

Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft erteilt Frau Michaela Andritsch, HIRSCH Servo AG, Corporate Communications & Investor Relations.

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft www.hirsch-gruppe.com abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt am Wörthersee zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331 p, Tuchlauben 17, 1014 Wien.

Glanegg, am 20-05-14



DI Harald Kogler
(Vorstandsvorsitzender)



DI Siegfried Wilding

Anlage 3:

Äußerung des Aufsichtsrats vom 21. Mai 2014

**Äußerung des Aufsichtsrates der HIRSCH Servo AG
zum öffentlichen Pflichtangebot (gemäß §§ 22 ff ÜbG) der
Herz Beteiligungs Ges.m.b.H.**

Die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Hinterbrühl und der Geschäftsanschrift Sonnleiten 10, 2371 Hinterbrühl, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt unter FN 69299 k, (im Folgenden kurz „**Bieter**“) hat am 14.05.2014 ein öffentliches Pflichtangebot (im Folgenden kurz „**Angebot**“) gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz (im Folgenden kurz „**ÜbG**“) an die Aktionäre der HIRSCH Servo AG mit dem Sitz in Glanegg und der Geschäftsanschrift Glanegg 58, 9555 Glanegg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 117300 a, (im Folgenden kurz „**Zielgesellschaft**“) veröffentlicht. Das Angebot ist auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000849757, im Folgenden auch einzeln die „**Aktie**“ oder zusammen die „**Aktien**“), mit Ausnahme der vom Bieter und von mit diesem gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehaltenen Aktien, gerichtet. Gegenstand des Angebots sind somit effektiv 190.416 Stückaktien der Zielgesellschaft.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Übernahmeangebot zu verfassen. Diese haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

1. Ausgangslage

Das Grundkapital der Zielgesellschaft setzt sich aus 500.000 auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zusammen.

Der Bieter hat

- mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käufer von der Kurt HIRSCH HOLDING GmbH (FN 141871 i) als Verkäuferin 54.584 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft erworben; und

- mit Aktienkaufvertrag vom 04.04.2014 als Käufer von Herrn Dr. Matthias Calice als Verkäufer 100% der (auf Inhaber lautenden) Aktien an der Lifemotion S.A., einer schweizerischen Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Melide, Tessin, Schweiz, und der Anschrift Via Pocobelli 14, CH-6815 Melide, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Tessin unter der Firmennummer CHE-146.232.662, (in der Folge kurz „Lifemotion“) erworben, welche ihrerseits seit 23.12.2013 255.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft hält.

Der Bieter hält daher

- unmittelbar 54.584 Aktien an der Zielgesellschaft, die 10,9168 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 10,9168 % aller Stimmrechte (54.584 Stimmen) an der Zielgesellschaft entsprechen; und
- vermittelt durch Lifemotion mittelbar 255.000 Aktien an der Zielgesellschaft, die 51 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft und 51 % aller Stimmrechte (255.000 Stimmen) an der Zielgesellschaft entsprechen.

Der Bieter hat daher am 04.04.2014 eine mittelbare kontrollierende Beteiligung an der HIRSCH Servo AG erlangt.

Mit dem gegenständlichen Angebot erfüllt der Bieter gleichzeitig die Pflicht zur Angebotsstellung, die ihn selbst trifft, und auch jene Pflicht zur Angebotsstellung, der der mit dem Bieter im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG gemeinsam vorgehende Rechtsträger Lifemotion unterliegt.

Der Bieter, welcher seit 04.04.2014 Alleinaktionär von Lifemotion ist, ist eine Holdinggesellschaft der weltweit tätigen Herz Gruppe, einem führenden Hersteller von Produkten der Gebäudetechnik sowie von Biomassekesseln und Wärmepumpen mit 12 Produktionsstandorten in Europa. Über die Alleingesellschafterin des Bieters, die GTI Gebäudetechnik International S.A., eine luxemburgische Gesellschaft (*société anonyme*) mit dem Sitz in Luxemburg und der Adresse 2, Avenue Charles de Gaulle, LUX-1653 Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 45395, wird der Bieter indirekt von Herrn Mag. Dr. Gerhard Glinzerer, dem alleinigen Geschäftsführer des Bieters, kontrolliert.

2. Interessenlage

Der Aufsichtsrat legt folgende Verhältnisse seiner Mitglieder zum Bieter und der Zielgesellschaft offen:

- Herr Mag. Dr. Gerhard Glinzerer, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft, ist auch geschäftsführender Gesellschafter der Herz Gruppe, alleiniger Geschäftsführer des Bieters sowie Geschäftsführer der Herz Armaturen

Management Ges.m.b.H. und übt weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich aus.

- Herr Ing. Mag. Peter Hosek, Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft, ist auch Prokurist des Bieters sowie Präsident des Verwaltungsrates von Lifemotion und übt weitere Organfunktionen in Gesellschaften der Herz Gruppe in- und außerhalb von Österreich aus.
- Herr Mag. DDr. Johann Neuner, Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft, hält selbst eine unmittelbare Beteiligung von 11,3686 % aller Aktien und Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

Herr Mag. Johann Moser, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft, ist weder direkt noch indirekt an der Zielgesellschaft beteiligt. Herr Dr. Glinzerer und Herr Mag. Hosek halten persönlich keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit dem Angebot keinerlei vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

3. Angebotsinhalt

Das Angebot sieht einen Kaufpreis von EUR 7,94 pro Aktie vor. Die Frist zur Annahme des Angebotes läuft von 14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, somit 2 Wochen. Auf die Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG wird hingewiesen. Als Annahme- und Zahlstelle fungiert die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, Österreich.

4. Beurteilung des Angebotes

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt. Der Aufsichtsrat, dem die Äußerung des Vorstandes zur Kenntnis gebracht wurde, stimmt – nach Erörterung der Angebotsunterlage und der Äußerung des Vorstandes – mit dieser Äußerung des Vorstandes inhaltlich überein und schließt sich dieser an, soweit im Folgenden nicht anderes dargelegt wird.

Da der Bieter und Lifemotion die Zielgesellschaft bereits kontrollieren, zwei von vier Mitgliedern des Aufsichtsrates Positionen beim Bieter und bei mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bekleiden, und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied direkt Aktien der Zielgesellschaft hält, sieht der Aufsichtsrat – ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebotes, dem der Aufsichtsrat vollinhaltlich entspricht – von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw Nichtannahme des Angebotes der Bieterin ab.

Die Einschätzung, ob das Pflichtangebot für Aktionäre vorteilhaft ist oder nicht, kann letztlich nur jeder Aktionär für sich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc) treffen, wobei die vom jeweiligen Aktionär erwartete zukünftige Entwicklung des Kapitalmarkts insgesamt und der Aktie der Zielgesellschaft im Speziellen von großer Bedeutung ist.

Aus Sicht des Aufsichtsrats können folgende Argumente für bzw gegen die Annahme des Angebotes sprechen:

Für die Annahme des Angebotes sprechen:

- Der Angebotspreis liegt über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsichten der Lifemotion (23.12.2013) und des Bieters (04.04.2014).
- Der Angebotspreis liegt über dem Eigenkapital pro Aktie.
- Obwohl vom Bieter aus heutiger Sicht nicht geplant, besteht rechtlich die Möglichkeit der Beendigung des Börsehandels der Aktien der Zielgesellschaft, insbesondere wenn die gebotene Mindeststreuung der Aktien nach Durchführung des Angebotes nicht mehr besteht. Dies würde die marktmäßige Preisbildung einschränken und voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen.
- Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Kapitalstruktur sind aus Sicht der Aktionäre längerfristig keine Dividenden zu erwarten.
- Die Reorganisation der Zielgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem neuen Kernaktionär steht erst am Beginn, was Unsicherheiten und Risiken birgt.
- Insgesamt steht die Zielgesellschaft als Konzerngesellschaft eines international tätigen Konzerns vor großen strategischen Herausforderungen.

Gegen die Annahme des Angebotes sprechen:

- Die Zielgesellschaft ist dabei, bereits eingeschlagene Restrukturierungsmaßnahmen und eine Wachstumsstrategie samt Investitionsvorhaben mit Unterstützung des Bieters umzusetzen, was eine mittelfristige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Zielgesellschaft erwarten lässt.
- Der Bieter als starker industrieller Partner und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger beabsichtigen, als stabile Kernaktionäre der Zielgesellschaft das Management bei der Umsetzung der

Restrukturierungsmaßnahmen und der Wachstumsstrategie samt notwendiger Investitionsvorhaben zu unterstützen.

- Der Bieter hat angekündigt, Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft zu unterstützen.
- Durch die Annahme des Angebotes wird auf mögliche zukünftige zusätzliche Kursgewinne verzichtet.
- Mit einem neuen österreichischen industriellen Hauptaktionär ist die Zielgesellschaft gestärkt und kann an Wert und Attraktivität gewinnen.
- Der Bieter weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aus heutiger Sicht keine Beendigung des Börsehandels mit Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) geplant ist.

Da Herr Mag. DDr. Johann Neuner als Aktionär selbst Adressat des gegenständlichen Angebots ist, hat er sich entschieden, sich bei der Abstimmung über diese Äußerung der Stimme zu enthalten. Im Übrigen wurde diese Äußerung einstimmig beschlossen und wäre die vorliegende Äußerung zum Angebot inhaltlich nicht anders ausgefallen, wenn sich Herr Mag. Dr. Gerhard Glinzerer und Herr Mag. Peter Hosek bei der Beschlussfassung über diese Äußerung des Aufsichtsrates der Stimme enthalten hätten.

Glanegg, am 21.05.2014



Mag. Dr. Gerhard Glinzerer
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Anlage 4:

Bestätigung der Haftpflichtversicherung



Generali Versicherung AG

Dr. Christian Wismühler

Landskronngasse 1-3

A-1011 Wien

Telefon: +43 (0)1 534-01 - 11609

e-mail: christian.wismuehler@generali.com

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8, Tür 3
1010 Wien

Unsere Aktenzahl

000-1670-2491

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

15.05.2014

Betrifft

Versicherungsbestätigung für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 iVm § 9 ÜbG

Polizzen-Nummer: 000-1670-2491

Versicherungsnehmer: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Eiskellerstraße 5
9020 Klagenfurt

Versichertes Risiko: Die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft nach § 13 iVm § 9 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl I Nr. 127/1998, im Rahmen eines Pflichtangebotes wegen Kontrollerlangung nach § 22 ÜbG
Bietergesellschaft: Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. (FN 69299 k)
Zielgesellschaft: Hirsch Servo AG (FN 117300 a)

Versicherungsperiode: 13.05.2014 – 13.05.2015

Versicherungssumme: EUR 7.300.000,-

Vertragsgrundlagen: ABHV/EBHV 2000 idF 07/2012

Wir bestätigen hiermit versicherungsgültig, dass wir für das oben näher bezeichnete Risiko Versicherungsschutz im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a Übernahmegesetz (ÜbG) zur Verfügung stellen und dass die Prämie vollständig bezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.